

Weisung 202601002 vom 07.01.2026 – Aktualisierung der FW ALG § 146 SGB III und § 155 SGB III

Laufende Nummer: 202601002

Geschäftszeichen: FGL 31 – 75146 / 75155 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 01.01.2026

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Zusammenfassung

Mit dieser Weisung werden die Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld § 146 SGB III und § 155 SGB III aktualisiert.

Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen wurden


- in der FW § 146 SGB III die Besonderheiten hinsichtlich der Dauer der Leistungsfortzahlung bei Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege eines erkrankten Kindes für das Kalenderjahr 2026 aufgenommen sowie

- in der FW § 155 SGB III Ausführungen zu ehrenamtlicher Betätigung und Aufwandsentschädigungen sowie der Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger ergänzt.

1. Ausgangssituation

1.1. FW § 146 SGB III

Nach § 146 Absatz 2 SGB III besteht Anspruch auf Leistungsfortzahlung bei erforderlicher Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes mit einer Dauer von bis zu zehn Tagen, bei alleinerziehenden Arbeitslosen bis zu 20 Tagen für jedes Kind, insgesamt jedoch nicht mehr als 25 Tage und bei Alleinerziehenden nicht mehr als 50 Tage je Kalenderjahr. In der Vergangenheit wurde anlässlich der Corona-Pandemie die maximale



Dauer der Leistungsfortzahlung durch gesetzliche Sonderregelungen für die Kalenderjahre 2020 bis 2025 verlängert.

Mit dem Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege vom 22.12.2025 wurde die Verlängerung der Leistungsfortzahlung nach der vorübergehenden Sonderregelung des § 421d Absatz 3 SGB III zu § 146 Absatz 2 SGB III entsprechend den Kalenderjahren 2024 und 2025 auch für das Kalenderjahr 2026 fortgeschrieben.

1.2. FW § 155 SGB III

Im Rahmen eines Austausches mit den Kompetenzregionaldirektionen wurde der Wunsch herangetragen die FW zu § 155 SGB III um Ausführungen und Beispiele zu ehrenamtlicher Betätigung und Aufwandsentschädigungen zu ergänzen.

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 22.12.2025 wurden zum 01.01.2026 die Höchstbeträge für steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG angehoben. Die Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen (EhrBetätV) wurde ebenfalls angepasst.

Das Kundenportal hat seine Gesprächsleitfäden (Ziffer 1007 und Ziffer 3007) hinsichtlich der Tätigkeit von mithelfenden Familienangehörigen konkretisiert. Die FW § 155 SGB III enthalten bisher nur marginale Ausführungen hierzu.

2. Auftrag und Ziel


2.1. FW § 146 SGB III

Die in der Ausgangssituation geschilderten gesetzlichen Änderungen erfordern eine Aktualisierung und Anpassung der FW zu § 146 SGB III hinsichtlich der Dauer der Leistungsfortzahlung bei erforderlicher Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes.

2.2. FW § 155 SGB III

Mit der Aufnahme weiterer Ausführungen zu ehrenamtlicher Betätigung und Aufwandsentschädigungen in die FW zu § 155 SGB III soll dem Wunsch der Kompetenzregionaldirektionen nach mehr Transparenz in diesem Themenfeld Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus sind die mit dem Steueränderungsgesetz vom 22.12.2025 zum 01.01.2026 angehobenen Höchstbeträge für steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG sowie die Änderung in der EhrBetätV von Arbeitslosen zu berücksichtigen.



Für einen gemeinsamen Informationsstand und um eine einheitliche Vorgehensweise von Kundenportal und Alg Plus Teams gewährleisten zu können, sind die durch das Kundenportal aufgenommenen Anpassungen der Gesprächsleitfäden Ziffer 1007 und Ziffer 3007 hinsichtlich mithelfender Familienangehöriger in den bisherigen Ausführungen der FW §155 SGB III entsprechend zu ergänzen.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus wenden die FW § 146 SGB III und die FW § 155 SGB III in der aktuell gültigen Fassung an.

Das Kundenportal kennt die FW § 146 SGB III und § 155 SGB III in der aktuell gültigen Fassung, wendet diese an und beachtet bei Kundenanfragen die aktualisierten Arbeitsmittel (GLF 1.005, 3.005, FAQ Kundenportal).

4. Info

Bei der Anrechnung von Nebeneinkommen werden Werbungskosten im Rahmen der steuerrechtlichen Grenzen berücksichtigt. Hierunter fallen auch Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem ersten Entfernungskilometer für die einfache Wegstrecke (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Bisher waren entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben für die ersten 20 Kilometer 0,30 EUR/ km und ab dem 21. Kilometer 0,38 EUR/ km als Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Mit dem Steueränderungsgesetz vom 22.12.2025 wird die Entfernungspauschale ab dem 01.01.2026 bereits ab dem ersten Kilometer 0,38 EUR/ km betragen. Mit der AlgPC-Arbeitshilfe wird zeitnah eine entsprechende Berechnungshilfe zur Verfügung gestellt.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt